

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften!

Einfriedungen im Innenbereich

Gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 7. a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können Einfriedungen im **Innenbereich** verfahrensfrei errichtet werden.

Verfahrensfrei bedeutet, dass der Bauherr keinen Bauantrag stellen oder ein Kennznisgabeverfahren durchführen muss.

Trotzdem müssen auch bei verfahrensfreien Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften unabhängig voneinander beachtet werden. Das bedeutet, dass beispielsweise Vorschriften zum Brandschutz oder die Bestimmungen zu den Abstandsflächen, Denkmal-, Wasser- und Landschaftsschutzbestimmungen oder sonstige Vorschriften eingehalten werden müssen.

Folgende Prüfreihenfolge empfiehlt sich:

1. Festsetzungen des Bebauungsplans

- öffentlich-rechtliche Vorschrift -

Befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, so ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen enthält. Soll die geplante Einfriedung davon abweichen, ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Bauamt der Stadt Blaustein oder der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung.

Befindet sich das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, aber im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), so sind die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg anzuwenden (siehe folgender Abschnitt).


2. Landesbauordnung Baden-Württemberg

- öffentlich-rechtliche Vorschrift -

Zäune und Mauern, tote Einfriedungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 LBO dürfen bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt als Grenzbebauung, das heißt in den Abstandsflächen anderer Anlagen oder ohne eigene Abstandsflächen, errichtet werden.

Wenn tote Einfriedungen im Innenbereich dennoch einen Abstand zum Nachbargrundstück einhalten müssen, dann muss die Einfriedung von der Nachbargrenze mindestens 0,5 m entfernt bleiben.

	Höhe bis zu 2,5 m oder Wandfläche bis zu 25 m ²
	Bau entweder direkt auf die Grenze oder 0,5 m Mindestgrenzabstand zum Nachbargrundstück

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften!

Die Frage der Zulässigkeit einer Einfriedung als Grenzbebauung ist unabhängig von der Frage zur Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens zu betrachten.

3. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg

- zivilrechtliche Vorschrift -

Der Baden-württembergische Gesetzgeber hat zur Regelung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens außerdem das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG) erlassen. Hierbei handelt es sich – im Gegensatz zu den Festsetzungen der Bebauungspläne und der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – um **zivilrechtliche** Regelungen.

Die Vorschriften zu toten und lebendigen Einfriedungen finden sich in den §§ 11 ff NRG.

Das Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Nachbarrechtsgesetz wird in § 27 NRG definiert.



Da es sich bei den Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg um zivilrechtliche Vorschriften handelt, kann und darf von öffentlichen Behörden hierzu keine weitergehende rechtliche Beratung vorgenommen werden.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche oder zivilrechtliche Prüfung.

Zuständig für die Prüfung von baurechtlichen Verfahren ist die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Stand: Oktober 2021

Stadt Blaustein
Bauamt
07304 802-1301
Bauamt@Blaustein.de